

Hygienekonzept für die Kantine des MSV ab dem 12.01.2022

- Personen, welche Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, dürfen die Anlage generell nicht betreten, auch nicht im Außenbereich.
- Zur Kantine haben ausschließlich folgende Personen eine Zutrittsberechtigung (2G Plus):
 1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist,
 2. Kinder bis zur Einschulung,
 3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
 4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,
 5. Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.
- Für das Kantinenpersonal selbst gilt die 3G Regelung. Für die Einhaltung ist der MSV verantwortlich.
- Beim Betreten der Kantine sind die Hände zu desinfizieren.
- Außer auf dem eigenen, festen Steh- oder Sitzplatz haben Gäste einen MNS zu tragen.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur an festen Steh- oder Sitzplätzen erlaubt.
- Bei der Bedienung von Gästen im Kantinenraum oder beim Verlassen des Küchenbereiches haben die Angestellten der Kantine einen MNS zu tragen.
- Die Höchstzahl der pro Tischgruppe zugelassenen Besucher ist auf 10 begrenzt. Der MSV trägt durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, dass die Besucherzahl im erlaubten Rahmen bleibt und Abstände gewahrt werden können, beispielsweise durch Aufteilen der anwesenden Gruppen in Kantine und Jugendraum.
- Die Bewirtungszeit ist um 23 Uhr zu beenden. Von 23 Uhr bis 05 Uhr gilt eine Sperrstunde.
- Das Kantinenpersonal ist für die Einhaltung der Zutrittsregeln zuständig. Personen, welche sich in den Gebäuden des MSV aufhalten, haben die jeweiligen Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Verantwortlichen des MSV vorzuzeigen. Zudem muss von Personen ab dem 16. Lebensjahr ein amtlicher Lichtbildausweis zum Abgleich der Daten mitgeführt und ggf. ebenfalls vorgezeigt werden.
- An den Zugängen zur Kantine sind die QR Codes der LUCA App auszuhängen und den Besuchern zur Verfügung zu stellen.

Bankverbindungen:

Volks- und Raiffeisenbank Itzehoe
BIC: GENODEF1VIT
IBAN: DE87222900310000012122

Sparkasse Westholstein
BIC: NOLADE21WHO
IBAN: DE91222500200013000034

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Stefan Zietz (1. Vorsitzender)
Axel Schröder (2. Vorsitzender)
Susanne Rosenau (Kassenwartin)

Registergericht:

Amtsgericht Pinneberg
Registernummer: 0047

Münsterdorfer Sportverein

Handball Badminton Turnen Fußball Triathlon Volleyball Tennis Tischtennis

Mühlenstraße 31, 25587 Münsterdorf * Telefon 0 48 21/40 56 84 * FAX 0 48 21/40 56 83 * office@muensterdorfer-sv.de

- Bei Überprüfung von QR Codes als Nachweis der 2G Regel sind diese von den Verantwortlichen mit der amtlichen Cov-Pass-Warn-App zu überprüfen.
- Das Kantinenpersonal trägt dafür Sorge, dass Tische nach Verlassen von Gästen desinfiziert werden.
- **Personen, welche die Zutrittsberechtigung nicht erfüllen oder sich weigern, die entsprechenden Nachweise vorzuzeigen, sind der Anlage zu verweisen.**

Der Vorstand

12.01.2022

Bankverbindungen:

Volks- und Raiffeisenbank Itzehoe
BIC: GENODEF1VIT
IBAN: DE87222900310000012122

Sparkasse Westholstein
BIC: NOLADE21WHO
IBAN: DE91222500200013000034

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Stefan Zietz (1. Vorsitzender)
Axel Schröder (2. Vorsitzender)
Susanne Rosenau (Kassenwartin)

Registergericht:

Amtsgericht Pinneberg
Registernummer: 0047